Abschlussprüfung

im Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellte/r

am 25. November 2025

1. Prüfungsaufgabe: Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfungsaufgabe setzt sich aus den Teilen Staatsrecht, Bürgerliches Recht und Wirtschaft mit folgender Punkteverteilung zusammen:

Staatsrecht:	30 Punkte
Bürgerliches Recht:	35 Punkte
Wirtschaft:	30 Punkte
Stil, Aufbau, Argumentation:	5 Punkte

Arbeitszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus vier Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Staatsrecht

Sachverhalt:

In den Medien war folgende Mitteilung zu lesen:

> „Der Bundestag hat das von Union und SPD eingebrachte Schuldenpaket beschlossen. Mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit verabschiedete das Parlament eine Grundgesetzänderung, nach der Ausgaben für Verteidigung und Sicherheit ab einer bestimmten Höhe von der Schuldenbremse ausgenommen werden.
>
> Beschlossen wurde auch ein 500 Milliarden Euro schweres Sondervermögen für Infrastrukturausgaben. Zudem wird die bislang strenge Schuldenregel für die Bundesländer gelockert.
>
> Für die Änderungen stimmten 512 Abgeordnete, 206 votierten dagegen.
>
> Für die Zweidrittelmehrheit waren 489 Ja-Stimmen erforderlich. Das Paket wurde noch vom Bundestag in alter Besetzung beraten und abgestimmt.“

Aufgabe 1: 6 Punkte

Nennen und beschreiben Sie die zwei Arten von Bundesgesetzen, die innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens in Deutschland im Hinblick auf die Beteiligung des Bundesrates unterschieden werden! Ordnen Sie die Lockerung der Schuldenregeln entsprechend zu!

Aufgabe 2: 14 Punkte

Beschreiben Sie den modelltypischen Fortgang dieses Gesetzgebungsverfahrens nach dem Beschluss zur Änderung des Grundgesetzes durch den deutschen Bundestag!

Sachverhalt:

In der Öffentlichkeit, aber auch im Bundestag, wird die Einführung eines verpflichtenden Dienstjahres für alle jungen Menschen zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr diskutiert.

Aufgabe 3: 10 Punkte

Prüfen Sie, ob eine Verpflichtung zur Ableistung eines Dienstjahres für alle jungen Menschen verfassungsgemäß wäre.

Bürgerliches Recht

Sachverhalt:

Aufgrund der nach wie vor hohen Zuwanderungszahlen hat sich die sächsische Stadt Torau für eine personelle Aufstockung der Mitarbeitenden der Ausländerbehörde entschieden.

Hierzu sind die entsprechenden Büros im Rathaus zu möblieren. Der Bürgermeister erwirbt daher beim örtlichen Möbelhändler, Firma Büro-Riese GmbH, die notwendige Ausstattung zu einem Gesamtpreis von 13.850,00 €.
Nach der Lieferung stellt die Firma die Büromöbel wie im schriftlich abgeschlossenen Vertrag vereinbart in Rechnung. Die Rechnung vom 15.07.2025 enthält den Zusatz "zahlbar sofort ohne Abzug, im Falle des Verzuges werden für die erste Mahnung 5,00 € Mahnkosten erhoben".

Allerdings vergisst der Bürgermeister wegen seines bevorstehenden Urlaubs, die Bezahlung der Rechnung entsprechend anzuweisen.

In der Buchhaltung der Firma Büro-Riese GmbH wird erst am 15.10.2025 festgestellt, dass die Rechnung bislang nicht bezahlt worden ist.

Aufgabe 4: 35 Punkte

Prüfen Sie, ob die Firma Büro-Riese GmbH gegen die Stadt Torau einen Anspruch hat auf die Geltendmachung von

a) Mahnkosten und

b) Verzugszinsen!

Wirtschaft

Sachverhalt:

Die Bundesregierung hat gemäß Stabilitätsgesetz für konjunkturellen Ausgleich zu sorgen und dabei die gesamtwirtschaftlichen Ziele des sogenannten „Magischen Vierecks“ zu verfolgen. Allerdings beeinflussen Entscheidungen von anderen politischen und wirtschaftlichen Akteuren im In- und Ausland ebenfalls die Erreichung dieser Ziele.

Aufgabe 5: 30 Punkte

a) Benennen Sie exakt die Ziele des magischen Vierecks und geben Sie jeweils die ökonomische Messgröße an, mit der der Zielerreichungsgrad gemessen werden kann. (10 Punkte)

b) Die Europäische Zentralbank hat seit September 2023 bis zum Juni 2025 den Leitzins von 4,5 % auf 2,15 % gesenkt. Beschreiben Sie für **zwei Ziele** des „Magischen Vierecks“ die Auswirkungen, die diese Leitzinssenkung auf deren Entwicklung haben. Gehen Sie dabei auf die Zusammenhänge ein. (10 Punkte)

c) Die amerikanische Regierung droht der Europäischen Union seit Frühjahr 2025 mit möglichen (Einfuhr-)Zöllen für Waren, die aus der Europäischen Union in die USA gelangen. Beschreiben Sie für **zwei Ziele** des „Magischen Vierecks“, die Auswirkungen, die diese Einfuhrzölle auf deren Entwicklung haben. Gehen Sie dabei auf die Zusammenhänge ein. (10 Punkte)

Hinweis zu den Teilaufgaben b) und c): Wenn Sie die Ziele des „Magischen Vierecks“ (siehe Teilaufgabe a) nicht benennen können, dann beschreiben Sie bitte nur die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Maßnahmen.

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte

Lösungsvorschlag

zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r

am 25. November 2025

1. Prüfungsaufgabe: Wirtschafts- und Sozialkunde

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Staatsrecht

Aufgabe 1: 6 Punkte

In Deutschland werden zwei Arten von Bundesgesetzen unterschieden:

Zustimmungsgesetze benötigen die ausdrückliche Zustimmung des Bundesrates, etwa bei Eingriffen in die Zuständigkeiten der Länder oder bei Verfassungsänderungen.

Einspruchsgesetze können auch gegen den Willen des Bundesrates durchgesetzt werden, wenn der Bundestag einen Einspruch überstimmt.

Die Lockerung der Schuldenregeln ist ein Zustimmungsgesetz, da sie eine Grundgesetzänderung betrifft (vgl. Art. 79 II GG).

(jeweils 2 Punkte für die Nennung der Gesetze und deren Beschreibung, 2 Punkte für die Zuordnung und die Nennung der verfassungsrechtlichen Grundlage)

Aufgabe 2: 14 Punkte

Nach Verabschiedung im Bundestag folgt nach Art. 77, 82 GG typischerweise:

1. **Zuleitung an den Bundesrat Art. 77 Abs. 1 S. 2):**
 Der vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf wird an den Bundesrat weitergeleitet.
2. **Abstimmung im Bundesrat (Art. 79 Abs. 2):**
 Der Bundesrat prüft das Gesetz. Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, muss er dem Gesetz ausdrücklich zustimmen, damit es in Kraft treten kann. Für eine Verfassungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit auch im Bundesrat erforderlich (Art. 79 II GG).
3. **Vermittlungsausschuss (Art. 77 Abs. 2 S. 1)**
 Wird keine Zustimmung erteilt, kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden, bestehend aus Mitgliedern von Bundestag und Bundesrat.
4. **Gegenzeichnung (Art. 82 Abs. 1, Art. 58 S. 1)**
 Nach erfolgreicher Zustimmung wird das Gesetz vom Bundeskanzler, dem zuständigen Fachminister gegengezeichnet.
5. **Ausfertigung und Verkündung (Art. 82 Abs. 1 S. 1):**
 Der Bundespräsident prüft die Verfassungsmäßigkeit und fertigt das Gesetz aus.
6. **Verkündung im Bundesgesetzblatt (Art. 82 Abs. 1 S. 1)**
7. **Inkrafttreten (Art. 82 Abs. 2):**
 Das Gesetz tritt zu dem im Gesetz bestimmten Zeitpunkt in Kraft, spätestens jedoch am 14. Tag nach der Verkündung, wenn kein anderer Zeitpunkt genannt ist.

*(insgesamt 14 Punkte für die chronologisch korrekte Anordnung der Schritte von der **Zuleitung an den Bundesrat** bis zum **Inkrafttreten**)*

Aufgabe 3: 10 Punkte

Einschränkung von Grundrechten prüfen, hier Art. 12 GG, weil Eingriff in die Berufsfreiheit nicht Art. 2 Abs. 1 (tritt zurück)
Änderung des Grundgesetzes – Verfahren nach Art. 79 GG
Voraussetzungen Abs. 1 und Abs. 2 müssen erfüllt sein
Abs. 3: Erörterung, ob die Ewigkeitsklausel berührt ist, Ergebnis sollte offen sein, entscheidend ist Argumentation

Bürgerliches Recht

Aufgabe 4: 35 Punkte

Die Firma Büro-Riese GmbH könnte gegen die Stadt Torau einen Anspruch auf Mahnkosten in Höhe von 5,00 € und auf Verzugszinsen in Höhe von 9% - Punkten über Basiszinssatz gemäß § 280 Abs. 1, Abs. 2, §§ 286 und 288 BGB haben.

Nach § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB müsste dafür zunächst ein Schuldverhältnis zwischen den Parteien vorliegen. Dies wäre gemäß § 311 Abs. 1 BGB allerdings nur der Fall, wenn zwischen ihnen ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden wäre. Ein solcher kommt grundsätzlich nur dann zu Stande, wenn zwei wirksame Willenserklärungen vorliegen würden, welche inhaltlich übereinstimmen und entsprechenden Bezug zueinander haben (§§ 145, 147 BGB). Hiervon kann laut Sachverhalt unzweifelhaft ausgegangen werden (insbesondere kann unterstellt werden, dass die Stadt durch den Bürgermeister nach § 51 SächsGemO und die Firma nach § 35 GmbHG ordnungsgemäß vertreten sind).

Fraglich ist allerdings, ob eine Pflichtverletzung vorliegt. Nach § 433 Abs. 2 BGB ist der Käufer verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen. Dies ist nicht erfolgt. Mithin ist die Hauptleistungsverpflichtung auf Käuferseite verletzt. Der Kaufpreis muss noch bezahlt werden. Eine Pflichtverletzung liegt vor.

Es müsste zudem ein Schaden entstanden sein. Dies ist vorliegend insbesondere in dem so genannten Vermögensschaden zu sehen, da der Firma durch das Versenden einer Mahnung/Zahlungsaufforderung zusätzliche Kosten entstehen und hinsichtlich des nicht eingegangenen Kaufpreises immer ein Zinsschaden als Vermögensschaden unterstellt werden kann. Ein Schaden liegt vor.

Die nach dem Tatbestand des § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB geforderte Kausalität liegt ebenfalls unstreitig vor. Hätte die Stadt den Kaufpreis umgehend bezahlt, wäre der Firma kein (Vermögens-)Schaden entstanden.

Fraglich ist allerdings, ob die Stadt die Pflichtverletzung gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zu vertreten hat. Wäre dies nämlich nicht der Fall, würde der Anspruch auf Schadensersatz nicht bestehen.

Nach § 276 BGB hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Schuldner des Kaufvertrages ist allerdings die Stadt Torau, welche als juristische Person des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft) selbst überhaupt nicht gehandelt hat und auch gar nicht handeln könnte. Zu prüfen bleibt also, ob hier eine Haftung der Stadt nach § 278 BGB in Betracht kommt. Danach haftet der Schuldner insbesondere auch für ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters, dessen er sich zur Erfüllung seiner (eigenen) Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden. Vorliegend ist der Bürgermeister der gesetzliche Stellvertreter nach § 51 SächsGemO und mithin Erfüllungsgehilfe der Stadt. Er hat laut Sachverhalt vergessen, die Rechnung zu bezahlen. Der Bürgermeister hat also zumindest gemäß § 276 Abs. 2 BGB fahrlässig gehandelt, was nach § 278 BGB der Stadt wie eigenes Verschulden zuzurechnen ist. Die Stadt hat demnach die Pflichtverletzung zu vertreten.

Nach § 280 Abs. 2 BGB kommt allerdings ein Schadensersatzanspruch wegen verzögerter Leistung nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 286 BGB in Betracht.

Nach § 286 Abs. 1 BGB sind die Voraussetzungen des Verzuges zu prüfen.

Die Stadt hat die Kaufpreiszahlung nicht vorgenommen. Diese Leistung war auch hinlänglich fällig. Nach § 271 BGB ist im Zweifel jede Leistung sofort fällig, sofern nichts anderes bestimmt ist und auch nichts anderes aus den Umständen zu entnehmen ist.

Allerdings hätte die Firma gemäß § 286 Abs. 1 BGB der Stadt (zunächst) eine Mahnung zukommen lassen müssen. Nach der Rechtsfolge des § 286 Abs. 1 BGB tritt Verzug nämlich erst durch die Mahnung ein und erst ab der Mahnung könnten grundsätzlich ein Verzugsschaden und Verzugszinsen geltend gemacht werden.

Eine Mahnung gab es allerdings nicht. Allerdings könnte die Mahnung gemäß § 286 Abs. 3 BGB unter Umständen entbehrlich gewesen sein. Danach kommt ein Schuldner einer Entgeltforderung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet. Dies gilt allerdings gegenüber einem Verbraucher nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung hingewiesen worden war. Es handelt sich unstreitig im vorliegenden Fall um eine Entgeltforderung und zudem liegt die Fälligkeit und der Zugang der Rechnung weit mehr als 30 Tage (15.07./15.10.) zurück. Fraglich ist allein, ob dieser Verzugseintritt ohne Mahnung auch gegenüber der Stadt gelten kann. Nach § 13 BGB ist jedoch Verbraucher nur jede natürliche Person. Wie oben ausgeführt, ist allerdings die Stadt juristische Person des öffentlichen Rechts und damit kein Verbraucher. Die Stadt ist also nach § 286 Abs. 3 BGB automatisch in Verzug geraten.

Alle Voraussetzungen für einen Schadensersatz wegen verzögerter Leistung sind gegeben.

Nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB ist eine Geldschuld (hier die Kaufpreiszahlung) zudem während des Verzuges zu verzinsen.

Der Zinssatz beträgt nach § 288 Abs. 2 BGB 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist. Die Stadt ist selbst (siehe oben) kein Verbraucher, so dass dieser Zinssatz geschuldet ist.

Die Firma hat also gegen die Stadt einen Anspruch auf die Mahnkosten in Höhe von 5,00 € und auf 9 % - Punkte über dem Basiszinssatz gemäß § 280 Abs. 1, 2, §§ 286, 288 BGB.

Wirtschaft

Aufgabe 5: **30 Punkte**

a) Ziele des „Magischen Vierecks“ und deren Messgröße
Je Ziel mit Messgröße 2,5 Punkte

Ziel	**Messgröße**
Preisniveaustabilität	Inflationsrate als prozentuale Veränderung des Lebenshaltungskostenindex gegenüber dem Vorjahresmonat
Hohes Beschäftigungsniveau	Arbeitslosenquote
Angemessenes und stetiges Wirtschaftswachstum	Reales BIP
Außenwirtschaftliches Gleichgewicht	Saldo der Leistungsbilanz

b) Leitzinssenkung - Mögliche Zielauswirkungen (nur zwei gefordert – je 5 Punkte)
- **Ziel „Preisniveaustabilität“:** Die Leitzinssenkung geben Banken an ihre Kunden weiter. Somit sinkt der Zins für Spareinlagen und für Kreditvergaben. Somit wird weniger gespart bzw. mehr Kredit aufgenommen. Die Geldmenge steigt. Somit müssten grundsätzlich Preise steigen. Die Inflationsrate steigt perspektivisch. Die Preisniveaustabilität wäre in Gefahr.
 Alternativbeschreibung für den Preisniveauanstieg aufgrund gestiegener gesamtwirtschaftlicher Nachfrage, die durch Zinssenkungen hervorgerufen wird, ist ebenfalls möglich.
- **Ziel „angemessenes und stetiges Wirtschaftswachstum“:** Banken können aufgrund der Leitzinssenkung Kredite zu niedrigeren Zinsen vergeben. Somit können Unternehmen besser investieren. Durch die Investitionstätigkeit steigt die gesamtwirtschaftliche Nachfrage. Die Leitzinssenkung begünstigt somit Wirtschaftswachstum.
- **Ziel hohes „Beschäftigungsniveau“:** Aufgrund der gesunkenen Leitzinsen steigt sowohl die Nachfrage nach Investitionsgütern als auch nach Konsumgütern. Diese gestiegene gesamtwirtschaftliche Nachfrage kann nur befriedigt werden, wenn Unternehmen ihre Kapazitäten erweitern. Dies zieht Einstellungen von Arbeitskräften nach sich. Somit steigt das Beschäftigungsniveau.

Auch andere sinnvolle Beschreibungen von Zusammenhängen sind als richtig zu werten.

c) Amerikanische Einfuhrzölle - Mögliche Zielauswirkungen
(nur zwei gefordert – je 5 Punkte)
- **Ziel „außenwirtschaftliches Gleichgewicht“:** Mögliche amerikanische Einfuhrzölle sorgen dafür, dass europäische Produkte für amerikanische Abnehmer teurer und damit unattraktiver werden. Dies sorgt dafür, dass amerikanische Produkte bevorzugt werden. Somit könnten perspektivisch weniger Güter von Deutschland in die USA exportiert werden. Die Leistungsbilanz gerät in ein Ungleichgewicht.
- **Ziel „angemessenes und stetiges Wirtschaftswachstum“:** Da die amerikanischen Einfuhrzölle dazu führen könnten, dass Güter aus Deutschland in den USA teurer und dadurch weniger nachgefragt werden, werden auch weniger Güter in die USA exportiert und es sinkt die gesamtwirtschaftliche Nachfrage. Es werden Produktionskapazitäten verringert oder in die USA verlagert. Dies könnte das Wirtschaftswachstum bremsen bzw. die Wirtschaftsleistung könnte schrumpfen.

- **Ziel hohes „Beschäftigungsniveau“:** Aufgrund sinkender Exporte von Deutschland in die USA sinkt die gesamtwirtschaftliche Nachfrage. Somit verringern Unternehmen ihre Produktionskapazitäten in Deutschland. Dadurch werden von Seiten der Unternehmer weniger Arbeitskräfte nachgefragt. Dies könnte das Beschäftigungsniveau in Deutschland verringern.

Auch andere sinnvolle Beschreibungen von Zusammenhängen sind als richtig zu werten.

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte